

# Kernvorschriften der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)



	geregelt in	ändert/ergänzt
<b>Inkrafttreten/Umsetzung</b>		
Der CSRD-Entwurf der Trilogverhandlungen vom 30. Juni 2022 wurde am 10. November 2022 vom Europäischen Parlament angenommen. Die Zustimmung des Europäischen Rates erfolgte am 28. November 2022. Die CSRD wurde am 23. Dezember 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am <b>5. Januar 2023</b> in Kraft getreten. Nach Inkrafttreten muss die Richtlinie innerhalb von <b>18 Monaten</b> in nationales Recht umgesetzt werden.	Art. 7 CSRD Art. 5 (1) CSRD	
<b>Betroffene Unternehmen</b>		
1. alle <b>großen Unternehmen</b> (Bilanzsumme > 20 Mio. Euro, Umsatzerlöse > 40 Mio. Euro, über 250 Mitarbeiter) unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung	Art. 1 (1) CSRD	Art. 1 (3) Bilanz-RL
2. alle <b>kapitalmarktorientierten kleinen und mittleren Unternehmen</b> , mit Ausnahme von Kleinstunternehmen		Art. 40 a Bilanz-RL
3. <b>nichteuropäische Unternehmen</b> , die in der EU einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. € erzielen und mindestens eine Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in der EU haben (ab 2028)		Art. 29 a Bilanz-RL
Unternehmensgruppen haben eine Berichterstattung auf Konzernebene durchzuführen ( <b>konsolidierter Nachhaltigkeitsbericht</b> )	Art. 1 (7) CSRD	Art. 19 a (9) Bilanz-RL
Die <b>Berichterstattung auf Konzernebene</b> befreit Tochterunternehmen von der eigenen Berichtspflicht.	Art. 1 (4) CSRD	Art. 19 a (10) Bilanz-RL
Ausgenommen hiervon sind große kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen.		
<b>Anwendungszeitpunkte</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>2024</b> für Unternehmen, die bereits der NFRD unterliegen (erster Bericht 2025)</li> <li>• <b>2025</b> für große Unternehmen, die derzeit nicht der NFRD unterliegen (erster Bericht 2026)</li> <li>• <b>2026</b> für börsennotierte KMU sowie für kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen (erster Bericht 2027) mit einer <b>Opt-Out-Möglichkeit bis 2028</b>.</li> </ul>	Art. 5 (2) CSRD Art. 5 (2) CSRD Art. 5 (2) CSRD Art. 1 (4) CSRD	Art. 19 a (7) Bilanz-RL

	geregelt in	ändert/ergänzt
<b>Berichtsformat/Offenlegung</b>		
Die Berichterstattung hat im <b>Lagebericht in einem eigenen Abschnitt zu erfolgen</b> . Für die Offenlegung ist das <b>European Single Electronic Format (ESEF)</b> vorgeschrieben. Eine Taxonomie hierfür befindet sich in der Entwicklung. Die Offenlegung hat innerhalb von <b>12 Monaten</b> nach dem Bilanzstichtag zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk inkl. des Urteils zur nichtfinanziellen Berichterstattung erfolgen. Mitgliedstaaten haben ein Wahlrecht, den Unternehmen eine kostenlose Zurverfügungstellung ihres Lageberichts vorzuschreiben. Offenlegungspflicht für <b>Drittlandsunternehmen</b> Die Offenlegung soll perspektivisch im <b>European Single Access Point (ESAP)</b> erfolgen, einem zentralen EU-Register für Unternehmensberichte.	Art. 1 (4) CSRD Art. 1 (9) CSRD Art. 1 (10) CSRD Art. 1 (10) CSRD Art. 1 (14) CSRD CSRD, Tz. 55	Art. 19 a (1) Bilanz-RL Art. 29 d Bilanz-RL Art. 30 (1) Bilanz-RL Art. 30 (1) Bilanz-RL Art. 40 a (1) Bilanz-RL
<b>Berichtsinhalte</b>		
Der Nachhaltigkeitsbericht soll vor allem über die <b>Nachhaltigkeitsziele und -risiken</b> des Unternehmens sowie die hieraus abgeleitete <b>Geschäftsstrategie</b> informieren. Dabei ist auf die sechs Umweltziele der EU, auf soziale Aspekte und auf Governance-Aspekte einzugehen. Die Berichterstattung soll unter dem Gesichtspunkt der „ <b>doppelten Wesentlichkeit</b> “ erfolgen: Wie beeinflussen Nachhaltigkeitsaspekte die Unternehmenstätigkeiten (outside-in), und wie wirkt sich letztere auf Menschen und Umwelt aus (inside-out). Die Berichterstattung hat dabei nach den <b>European Sustainability Reporting Standards (ESRS)</b> zu erfolgen, wenn diese als delegierte Rechtsakte von der Europäischen Kommission übernommen worden sind. Hierzu ist folgender Zeitplan vorgesehen: • Verabschiedung der sektorunabhängigen Standards bis zum <b>30. Juni 2023</b> • Verabschiedung der sektorspezifischen Standards sowie der KMU-Standards bis zum <b>30. Juni 2024</b> • Verabschiedung von Standards für Drittlandsunternehmen bis zum <b>30. Juni 2024</b> Ein <b>Inkrafttreten</b> der delegierten Rechtsakte erfolgt frühestens vier Monate nach ihrer Verabschiedung. Erweiterung der <b>Erklärung zur Unternehmensführung</b> im Lagebericht um Ausführungen zur Diversitätspolitik der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens.	Art. 1 (4) CSRD Art. 1 (4) CSRD CSDR, Tz. 29 Art. 1 (8) CSRD Art. 1 (14) CSRD Art. 1 (8) CSRD Art. 1 (5) CSRD	Art. 19 a (2) Bilanz-RL Art. 19 a (1) Bilanz-RL Art. 29 b Bilanz-RL Art. 40 b Bilanz-RL Art. 29c Bilanz-RL Art. 20 (1) Bilanz-RL
<b>Prüfung</b>		
Pflicht zur externen Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen durch den <b>Abschlussprüfer</b> . Die Mitgliedstaaten haben ein Wahlrecht, als Prüfer zudem zuzulassen: • einen anderen <b>Wirtschaftsprüfer</b> • einen <b>unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen</b> , sofern dieser gleichwertigen Regularien unterliegt wie ein Wirtschaftsprüfer (Ausbildung, Eignungsprüfung, Fortbildung, Qualitätssicherungssysteme, Berufsgrundsätze, Bestellung und Abberufung, Berufsaufsicht, Arbeitsorganisation, Meldung von Unregelmäßigkeiten) Beschließt ein Mitgliedstaat, einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen die Abgabe eines Prüfungsurteils zu gestatten, so gestattet er dies auch einem anderen Abschlussprüfer als demjenigen, der die Abschlussprüfung durchführt. Die Prüfung <b>umfasst</b> : • die Übereinstimmung der Angaben mit der CSRD und den Berichterstattungsstandards • den vom Unternehmen durchgeführten Prozess zur Ermittlung der berichteten Informationen • die Kennzeichnung nach den Anforderungen des elektronischen Reporting-Formats • die Indikatoren gemäß Artikel 8 der EU Taxonomie-VO. Die Prüfung erfolgt zunächst mit <b>begrenzter Sicherheit</b> (limited assurance) und soll auf eine Prüfung mit <b>hinreichender Sicherheit</b> (reasonable assurance) ausgeweitet werden. Annahme von europäischen Prüfungsstandards mit <b>begrenzter Sicherheit</b> durch die Europäische Kommission bis zum <b>1. Oktober 2026</b> . Wenn möglich, Annahme von Prüfungsstandards mit <b>hinreichender Sicherheit</b> durch die Europäische Kommission bis zum <b>1. Oktober 2028</b> . Die Mitgliedstaaten haben ein Wahlrecht, ob sie die Anwendung nationaler Prüfungsstandards vorschreiben, Mitgliedstaatenwahlrecht, bis die europäischen Standards von der Kommission angenommen worden sind.	Art. 1 (13) CSRD Art. 1 (13) CSRD Art. 1 (13) CSRD Art. 1 (13) CSRD Art. 1 (13) CSRD Art. 3 (15) CSRD Art. 3 (15) CSRD	Art. 34 (1) Bilanz-RL Art. 34 (3) Bilanz-RL Art. 34 (4) Bilanz-RL Art. 34 (4) Bilanz-RL Art. 34 (1) Bilanz-RL Art. 34 (1) Bilanz-RL Art. 26 a (3) AP-RL Art. 26 a (3) AP-RL

	geregelt in	ändert/ergänzt
<b>Prüfung (Fortsetzung)</b>		
Übernahme der Regelungen für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für die Prüfung der <b>konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung</b> sowie Umgang mit Teilbereichsprüfern	Art. 3 (16) CSRD	Art. 27a AP-RL
Der Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung gibt einen eigenen <b>Prüfungsvermerk</b> ab.	Art. 3 (18) CSRD	Art. 28 a (1) AP-RL Art. 28 a (5) AP-RL
Die Mitgliedstaaten haben ein Wahlrecht, ob bei Personenidentität von Abschlussprüfer und Nachhaltigkeitsprüfer eine Aufnahme dieses Prüfungsvermerks in einen gesonderten Abschnitt des Bestätigungsvermerks der Jahresabschlussprüfung zulässig ist.		
<b>Allgemeine Berufsorganisation</b>		
<b>Ausweitung</b> der Abschlussprüferrichtlinie auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung	Art. 3 (1) CSRD	Art. 1 AP-RL
<b>Zulassung zur Prüfungsdurchführung</b>		
Für die Zulassung zur Durchführung der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen eigene <b>Ausbildungsanforderungen</b> erfüllt werden.	Art. 3 (3) CSRD	Art. 6 (2) AP-RL
Die Zulassung erfolgt <b>zusätzlich</b> zu der Zulassung zur Durchführung von Abschlussprüfungen		
Für die Zulassung zur Durchführung der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung hat der Abschlussprüfer eine <b>Eignungsprüfung</b> zu absolvieren.	Art. 3 (4) CSRD	Art. 7 (2) AP-RL
Diese Eignungsprüfung hat mindestens folgende <b>Gebiete</b> zu umfassen:	Art. 3 (5) CSRD	Art. 8 (3) AP-RL
<ul style="list-style-type: none"> <li>• gesetzliche Vorschriften und Berichterstattungsstandards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung;</li> <li>• Nachhaltigkeitsanalyse;</li> <li>• Due-Diligence-Prozesse mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte;</li> <li>• rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung</li> </ul>		
Für die Zulassung zur Durchführung der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung hat der Abschlussprüfer mindestens acht Monate der <b>praktischen Ausbildung</b> in der Prüfung jährlicher oder konsolidierter Nachhaltigkeitsberichterstattung oder anderen nachhaltigkeitsbezogenen Leistungen nachzuweisen.	Art. 3 (6) CSRD	Art. 10 (1) AP-RL
Die Mitgliedstaaten haben ein Wahlrecht, Zeiten theoretischer Ausbildung auf die Praxiserfahrung nach Art. 11 AP-RL <b>anzurechnen</b> .	Art. 3 (7) CSRD	Art. 12 AP-RL
Eine <b>Grandfather-Regelung</b> gilt für Abschlussprüfer, welche vor dem 1. Januar 2024 für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen oder anerkannt wurden, sowie für Personen im Zulassungsverfahren, welche diese bis zum 1. Januar 2026 abschließen.	Art. 3 (9) CSRD	Art. 14 a AP-RL
Wird die Grandfather-Regelung in <b>Anspruch genommen</b> , sind die Kenntnisse gem. Art. 8 (3) AP-RL im Wege der kontinuierlichen Fortbildung zu erwerben.		
<b>Eintragung im Berufsregister</b>		
Im Berufsregister ist zu erfassen, ob der <b>Abschlussprüfer</b> auch für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen ist.	Art. 3 (10) CSRD	Art. 16 (1) AP-RL
Eine entsprechende Eintragung hat auch bei <b>Prüfern aus Drittländern</b> zu erfolgen.	Art. 3 (10) CSRD	Art. 16 (2) AP-RL
Bei einer <b>WPG</b> ist im Berufsregister zu erfassen, ob Partner oder angestellte WP für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen sind.	Art. 3 (11) CSRD	Art. 17 (1) AP-RL
Eine entsprechende Eintragung hat auch bei <b>Prüfungsgesellschaften aus Drittländern</b> zu erfolgen.	Art. 3 (11) CSRD	Art. 17 (2) AP-RL
<b>Auftragsorganisation</b>		
<b>Ausweitung der Regelungen zur Auftragsorganisation</b>	Art. 3 (12) CSRD	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Benennung eines Nachhaltigkeitspartners</li> <li>• angemessene Zeit- und Ressourcenausstattung</li> <li>• Dokumentation in Mandantendatei</li> </ul> auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung.		Art. 24 b (1) AP-RL Art. 24 b (2 a) AP-RL Art. 24 b (4) AP-RL
Der verantwortliche Prüfungspartner <b>kann auch</b> der verantwortliche Nachhaltigkeitspartner sein.	Art. 3 (12) CSRD	Art. 24 b (1) AP-RL
Ausweitung der Regelungen zu den <b>Prüfungshonoraren</b> auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.	Art. 3 (13) CSRD	Art. 25 AP-RL
Ausweitung der Regelungen zu <b>Berufsethik, Unabhängigkeit, Objektivität, Vertraulichkeit und Berufsgeheimnis</b> auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.	Art. 3 (14) CSRD	Art. 25 b AP-RL

	geregelt in	ändert/ergänzt
<b>Qualitätssicherung/-kontrolle</b>		
<b>Prüfer von Qualitätssicherungssystemen (QSS)</b> müssen auch über einschlägige Erfahrung in der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung haben. In die Risikoanalyse bei QK-Prüfungen ist auch die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung einzubeziehen	Art. 3 (19) CSRD	Art. 29 (1 d) AP-RL
Die <b>Regelungen zur Prüfung von QSS</b> bei Abschlussprüfungen (angemessene Überprüfung von ausgewählten Prüfungsunterlagen, Beurteilung der Einhaltung einschlägiger Prüfungsstandards und Unabhängigkeitsanforderungen, Beurteilung der Quantität und der Qualität eingesetzter Ressourcen) werden auf die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten übertragen.	Art. 3 (19) CSRD	Art. 29 (1 f) CSRD
Die Mitgliedstaaten haben ein Wahlrecht, QSS-Prüfer bis zum 31. Dezember 2025 von der <b>Anforderung zu befreien</b> , über einschlägige Nachhaltigkeitserfahrungen zu verfügen.	Art. 3 (19) CSRD	Art. 29 (2 a) AP-RL
<b>Sanktionen</b>		
Die bestehenden Regelungen zu <b>Untersuchungen und Sanktionen</b> sowie die Sanktionsbefugnisse werden auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgeweitet.	Art. 3 (20, 21) CSRD	Art. 30, 30 a AP-RL
<b>Öffentliche Aufsicht</b>		
Die Grundsätze für die <b>öffentliche Aufsicht</b> werden auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgeweitet.	Art. 3 (23) CSRD	Art. 32 AP-RL
<b>Bestellung und Abberufung</b>		
Die bestehenden Regelungen zur <b>Bestellung sowie zur Abberufung und zum Rücktritt</b> von Abschlussprüfern werden auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgeweitet.	Art. 3 (25, 26) CSRD	Art. 37, 38 AP-RL
Bei großen Unternehmen können Aktionäre/Gesellschafter mit mehr als 5 % der Stimmrechte oder des Kapitals einen Antrag stellen, dass eine vom Abschlussprüfer unabhängige Partei einen Bericht über bestimmte Teile der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausarbeitet und zur Verfügung stellt.	Art. 3 (25) CSRD	Art. 37 (3) AP-RL
<b>Prüfungsausschuss</b>		
Die Aufgaben des <b>Prüfungsausschusses</b> werden um die Nachhaltigkeitsberichterstattung erweitert.	Art. 3 (27) CSRD	Art. 39 (4 a) AP-RL
Die Mitgliedstaaten haben ein Wahlrecht, dass die dem Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung von einem <b>separaten Gremium</b> wahrgenommen werden.	Art. 39 (6) AP-RL	
<b>Prüfer aus Drittstaaten</b>		
<b>Ausweitung</b> der bestehenden Regelungen zur Registrierung und Aufsicht von Prüfern und Prüfungsgesellschaften aus Drittländern auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung	Art. 3 (28) CSRD	Art. 45 (1) AP-RL
<b>Nichtprüfungsleistungen</b>		
<b>Verbot</b> der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen gem. EU-Verordnung zur PIE-Prüfung, wenn die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführt wird.	Art. 3 (14) CSRD	Art. 25 c AP-RL
Ausweitung der Regelungen zum Umgang der <b>Vermutung vorhandener Unregelmäßigkeiten</b> (Art. 7 VO 537/2014) auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung	Art. 3 (14) CSRD	Art. 25 d AP-RL
<b>Ausweitung</b> der bestehenden Regelungen für die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.	Art. 4 (1) CSRD	Art. 4 (2) AP-VO
<b>Aufnahme</b> der „Erstellung von Nachhaltigkeitsberichterstattung“ in den Katalog verbotener Nichtprüfungsleistungen	Art. 4 (2) CSRD	Art. 5 (1) AP-VO

Wirtschaftsprüferkammer  
 Ansprechpartner: WP Heiko Spang, WP/StB Michael Weber  
 Postfach 30 18 82  
 10746 Berlin  
 Rauchstraße 26  
 10787 Berlin  
 Telefon +49 30 726161-102/-122  
 Telefax +49 30 726161-287  
 E-Mail [nachhaltigkeit@wpk.de](mailto:nachhaltigkeit@wpk.de)  
[www.wpk.de](http://www.wpk.de)

Stand: 10. Januar 2023